

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

15. Stück vom Jahre 1906.

Inhalts: Nr. 66. Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. S. 307. — Nr. 67. Verordnung, den Gebrauch von Querschnitten betr. S. 336.

Nr. 66. Verordnung

über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen;

vom 10. September 1906.

Auf Grund von § 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1872 (G.- u. V.-Bl. S. 329) werden für den nicht an Bahngleise gebundenen Verkehr der durch elementare Triebkraft bewegten Fahrzeuge — Kraftwagen und Krafträder — auf öffentlichen Wegen und Plätzen folgende Vorschriften erlassen:

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gelten fernergemäß die den Verkehr von Fuhrwerken oder von Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, sofern nicht nachfolgend andere Bestimmungen getroffen werden.

Der gewerbsmäßige Betrieb von Kraftfahrzeugen für den öffentlichen Verkehr von Personen und Gütern bedarf besonderer Genehmigung der Ministerien der Finanzen und des Innern.

Auf Kraftfahrzeuge, die für den öffentlichen Fuhrbetrieb verwendet werden, sowie auf die Führer dieser Fahrzeuge finden überdies neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der Trojksen, Omnibusse und sonstigen dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fuhrwerke Anwendung.

Fahrzeuge, die aus einem Kraftrade und einem damit fest oder mittels Kuppelung verbundenen besonderen Sitze auf eigenem Rade oder eigenen Rädern seitlich neben dem Kraftrade bestehen, gelten als Kraftwagen im Sinne dieser Vorschriften.

Auf Straßenlokomotiven und schwere Vorpannmaschinen sowie auf Motorwagen mit Kraftzuführung aus elektrischer Oberleitung finden die nachstehenden Vorschriften keine Anwendung.